

REGLEMENT

ÜBER DIE AUSRICHTUNG VON GEMEINDEBEITRÄGEN ZUR UNTERSTÜTZUNG UND FÖRDERUNG DER ALPWIRTSCHAFT



EINWOHNERGEMEINDE LAUENEN

GENEHMIGT AM 30. AUGUST 2010
IN KRAFT SEIT DEM 01. JANUAR 2011

REGLEMENT

über die Ausrichtung von Gemeindebeiträgen zur Unterstützung und Förderung der Alpwirtschaft.

Die Einwohnergemeinde Lauenen

beschliesst:

Art. 1

Zweck

Dieses Reglement ordnet die Beitragsleistung der Gemeinde Lauenen an bauliche Anlagen, die für die Erhaltung und Förderung der Alpwirtschaft unerlässlich sind, wie Neubauten, privater Wegbau, Transportseilanlagen und grössere Reparaturen.

Art. 2

Geltungsbereich

Beitragsberechtigt sind:

- a) In der Gemeinde Lauenen wohnhafte Besitzer von Genossenschafts- und Privatalpen
- b) In der Gemeinde Lauenen wohnhafte Besitzer von Privatgebäuden auf Genossenschaftsalpen
- c) Nicht in der Gemeinde Lauenen wohnhafte Besitzer von Privatalpen unter folgenden Bedingungen:
 - Landwirte (beitragsberechtigt nach Direktzahlungsverordnung)
 - Bei nichtlandwirtschaftlichen Grundeigentümern muss die Weide an nach Direktzahlungsverordnung beitragsberechtigte Landwirte mit Wohnsitz in Lauenen verpachtet werden.

Art. 3

Beitragshöhe

Beiträge werden auf schriftliches Gesuch hin unter Berücksichtigung der folgenden Richtlinien ausgerichtet:

- a) an den Gesamtaufwand der Verbesserung eines beitragsberechtigten Projekts, abzüglich allfälliger Leistungen Dritter, leistet die Gemeinde höchstens einen Beitrag von 30 %. Zusätzlich bestimmt die Kommission einen Maximalbetrag in Franken.
- b) Keine Beiträge werden ausgerichtet:
 - an Einrichtungen wie Käserei, Melkmaschinen, Entmischungsanlagen und Warmwasseraufbereitung sowie Solarstromanlagen.
 - an Gebäudesanierungen, welche nicht alpwirtschaftlich genutzt werden.
- c) die gemäss Artikel 2 Beitragsberechtigten erhalten innerhalb von 10 Jahren Beiträge in der Höhe von maximal Fr. 100'000.00.
- d) die Beiträge können auf eine Dauer von maximal 3 Jahren aufgeteilt werden.

Art. 4

Gesuchseinreichung

Beitragsgesuche für das Folgejahr sind einzureichen:

- für Investitionen bis zu Fr. 20'000.00 bis spätestens 01. Oktober
- für Investitionen über Fr. 20'000.00 bis spätestens 15. Juni

Durch unvorhergesehene Ereignisse bedingte Wiederherstellungen können Gesuche ausnahmsweise auch nachträglich berücksichtigt werden.

Art. 5

Kommission

Die zuständige Kommission hat folgende Befugnisse und Pflichten:

- a) sie prüft die Beitragsgesuche und stellt dem Gemeinderat Antrag über die Höhe des Beitragsansatzes.
- b) Nötigenfalls stellt sie Bedingungen und überwacht deren Erfüllung. Über eventuell notwendige Massnahmen stellt sie dem Gemeinderat Antrag.

Art. 6

Auszahlung der Beiträge

Nach Vollendung eines beitragsberechtigten Projekts ist der Kommission eine Abrechnung einzureichen.

Die Kommission genehmigt die Abrechnung und stellt dem Gemeinderat Antrag auf Ausrichtung des Gemeindebeitrages.

Bei Bedarf und nach Möglichkeit werden nach Vorlage der aufgelaufenen Kosten Teilzahlungen geleistet.

Art. 7

Beschwerderecht

Beitragsberechtigten steht nach Gewährung des rechtlichen Gehörs das Beschwerderecht nach Verwaltungsrechtspflegegesetz zu.

Art. 8

Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt auf den 01. Januar 2011 in Kraft.

Das Reglement vom 04. Juni 2004 wird auf diesen Zeitpunkt aufgehoben.

Der Gemeinderat hat dieses Reglement in seiner Sitzung vom 30. August 2010 genehmigt.

Lauenen, 30. August 2010

Namens des Gemeinderates

Der Präsident:

Der Sekretär:

Gez. Rudolf Trachsel

Gez. Andreas Kappeler